

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1965

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	27. 7. 1965	<b>Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	220
1101	27. 7. 1965	<b>Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	220
211	27. 7. 1965	Verordnung über Zuständigkeiten für Namensänderungen . . . . .	221
216	27. 7. 1965	<b>Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt . . . . .</b>	221
216 3005	27. 7. 1965	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres . . . . .	226
24	27. 7. 1965	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin . . . . .	226
41	27. 7. 1965	Verordnung über die Zusammensetzung des Ehrenausschusses an der Produktenbörse zu Köln . . . . .	227
805	27. 7. 1965	Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	227
	29. 7. 1965	Öffentliche Bekanntmachung betr. Betrieb des Kernreaktors der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH. bei Jülich . . . . .	228

100

**Gesetz  
zur Ergänzung und Änderung der Verfassung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Vom 27. Juli 1965**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Artikel 45 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:  
„(3) Die Vorschrift des Absatzes 1, Satz 1 und 3 gilt nicht für die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse.“
2. Artikel 46 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1965 S. 220.

1101

**Gesetz  
über die Entschädigung der Abgeordneten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Vom 27. Juli 1965**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Abgeordneten des Landtags erhalten vom Ersten des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihre Zugehörigkeit zum Landtag erlischt:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung,
- b) einen monatlichen Unkostenbeitrag,
- c) Sitzungsgeld,
- d) Entschädigung für Reisekosten,
- e) das Recht zur freien Fahrt auf allen Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen und auf den Kraftposten der Deutschen Bundespost im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt fünf- und fünfzig vom Hundert der gesetzlich bestimmten Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten.

(2) Für die Dauer ihres Amtes erhalten der Präsident, die Vizepräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden eine besondere Entschädigung, deren Höhe durch Ausführungsbestimmungen festgelegt wird.

(3) Abgeordnete, die infolge Ablaufs der Wahlperiode oder Auflösung des Landtags die Mitgliedschaft im Landtag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten, wenn sie dem Landtag mindestens ein volles Jahr angehört haben, die Aufwandsentschädigung (§ 1 Buchstabe a) für drei weitere Monate nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag seit dem 17. Juni 1947 wird die Aufwandsentschädigung in Höhe eines einfachen Monatsbetrages

in einer Summe gewährt. Unterbrochene Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag werden zusammengerechnet. Ein Rest von einem halben Jahr und mehr gilt als volles Jahr.

(4) Bei Abgeordneten, die während einer Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, kann der Präsident gemeinsam mit den Vizepräsidenten die Vorschriften des Absatzes 3 anwenden. Dies gilt jedoch nicht bei Abgeordneten, die infolge ihrer Wahl in den Deutschen Bundestag ausscheiden.

§ 3

Unkostenbeitrag

Der monatliche Unkostenbeitrag beträgt fünfundfünfzig vom Hundert des gesetzlich bestimmten Unkostenpauschales eines Bundestagsabgeordneten.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Abgeordneten erhalten ein Sitzungsgeld. Dieses wird nach Eintragung in die Anwesenheitsliste nur an den Tagen gezahlt, die vom Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat als Sitzungstage bestimmt sind. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen können unbeschadet der Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes auch Vorschriften über den Entzug des Sitzungsgeldes enthalten.

(2) Für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Veranstaltungen wird Sitzungsgeld gewährt, soweit die Teilnahme vom Landtag beschlossen oder vom Präsidenten genehmigt ist.

§ 5

Reisekostenpauschale

Zur Abgeltung aller Reisekosten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten die Abgeordneten ein monatliches Reisekostenpauschale, das sich nach der Entfernung zwischen Wohnsitz (Ortsmitte) und dem Sitz des Landtags bemißt. Die Pauschalsätze werden, nach Zonen gestaffelt, in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

§ 6

Reisekosten in besonderen Fällen

Die Entschädigung für Reisekosten bei Reisen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für Reisekosten bei Auslandsreisen und in anderen besonderen Fällen wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 7

Abzüge

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird ein Betrag in Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes (§ 4 Abs. 1) von der genannten Aufwandsentschädigung (§ 2) einbehalten.

(2) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.

(3) Die Abzüge nach Absatz 1 und 2 unterbleiben, wenn:

- a) der Abgeordnete nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung beurlaubt oder
- b) sein Fernbleiben wegen Krankheit oder sonstiger dringender Gründe entschuldigt war. Die Entschuldigung muß vor der Plenarsitzung beim Präsidenten eingehen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident eine nachträgliche Entschuldigung, die innerhalb einer Frist von einer Woche vorliegen muß, zulassen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident.

§ 8

Zahlung, Pfändung und Verzicht

(1) Die Aufwandsentschädigung und der Unkostenbeitrag sind auf volle 10,— DM aufzurunden und werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Zahlungen nach diesem Gesetz dürfen für den gleichen Zeitabschnitt nur einmal erfolgen.

(3) Sitzungsgeld und Reisekosten werden nachträglich gezahlt. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz sind weder übertragbar, abtretbar, noch der Pfändung unterworfen.

(5) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

### § 9

#### Zahlung nach dem Tode

(1) Stirbt ein Abgeordneter, so werden die nach diesem Gesetz fällig gewordenen Beträge an seinen überlebenden Ehegatten, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder (Hinterbliebene) gezahlt.

(2) Darüber hinaus erhalten seine Hinterbliebenen die Beträge, die dem Abgeordneten nach § 2 Abs. 3 zustehen würden, mindestens aber für die auf den Sterbemonat folgenden sechs Monate die volle und für weitere sechs Monate die Hälfte der Aufwandsentschädigung. Von dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrag wird ein Teil in Höhe des dreifachen Satzes der Aufwandsentschädigung in einem Betrage sofort nach dem Tode des Abgeordneten, der Rest in monatlichen Teilbeträgen in Höhe des einfachen Satzes der Aufwandsentschädigung, beginnend mit dem Monat nach dem Tode, ausgezahlt. Auf Antrag kann der Präsident die Auszahlung in einer Summe genehmigen.

(3) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht bekannt, so können Auslagen, die anderen Personen durch die letzte Krankheit oder die Bestattung des Abgeordneten entstanden sind, auf ihren Antrag, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe der Leistungen nach Absatz 2, erstattet werden. In diesem Falle erlischt insoweit der Anspruch der Hinterbliebenen auf die Leistungen nach Absatz 2.

(4) Für die Zahlung ist der Nachweis des Erbrechtes nicht erforderlich. Der Präsident bestimmt, an wen zu zahlen ist.

### § 10

#### Versicherungen

(1) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.

(2) Zur Vorsorge für das Alter und zur Unterstützung des Ehegatten im Falle des Todes des Abgeordneten wird für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Hilfskasse eingerichtet. Diese hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Angelegenheiten werden durch Satzung geregelt, die auch Vorschriften über eine Befreiung von der Mitgliedschaft enthält. Die Satzung beschließt der Ältestenrat des Landtags. Die notwendigen Beiträge werden durch Leistungen der Abgeordneten, die unmittelbar an die Hilfskasse gezahlt werden, und durch Zuschüsse des Landes aufgebracht. Leistungen nach § 2 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 1 bis 3 werden nach Maßgabe der Satzung auf die Leistungen der Hilfskasse angerechnet.

Dies gilt nicht für solche Abgeordnete, die am 31. Dezember 1965 das 65. Lebensjahr vollendet haben.

### § 11

#### Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium.

### § 12

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1961 (GV. NW. S. 167) nebst dem dazu ergangenen Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nord-

rhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1965 S. 220.

## 211

### Verordnung über Zuständigkeiten für Namensänderungen vom 27. Juli 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird verordnet:

#### § 1

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) in der Fassung des Gesetzes vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1621) sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 221.

## 216

### Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 27. Juli 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Der Dritte und Vierte Abschnitt des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1962 (GV. NW. S. 413) werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Dritter Abschnitt:

Bericht der Landesregierung und öffentliche Anerkennung

#### § 20

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung legt alle 4 Jahre, erstmals zum 1. März 1967, dem Landtag einen Bericht über die Lage der Jugend und über die Maßnahmen der Jugendhilfe im Lande vor.

#### § 21

Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG sind

1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und dort vorwiegend in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Das gilt nicht für die der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehörenden Spitzenverbände,
3. der Arbeits- und Sozialminister, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend in beiden Landesjugendamtsbezirken tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für den Träger der freien Jugendhilfe, für den sie erteilt ist. Sie erstreckt sich nicht auf die einem Träger der freien Jugendhilfe als Mitglied angehörenden Orts-, Bezirks- und Landesverbände, es sei denn, die Anerkennung wird ausdrücklich auch auf diese Träger der freien Jugendhilfe ausgedehnt.

(3) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

#### Vierter Abschnitt:

#### Schutz von Minderjährigen

##### § 22

#### Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekinde nach § 28 JWG (Pflegeerlaubnis) wird auf Antrag erteilt, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu stellen ist. Die Pflegeerlaubnis bedarf der Schriftform. Sie gilt nur für das in ihr bezeichnete Pflegekind.

##### § 23

#### Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Die Pflegeerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
  1. die Pflegeperson über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
  2. die Pflegeperson die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des Pflegekinde im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird; § 71 Abs. 2 und 3 JWG gelten entsprechend,
  3. die Pflegeperson und die in ihrer Wohnung lebenden Personen die Gewähr dafür bieten, daß das sittliche Wohl des Kindes nicht gefährdet ist,
  4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson und ihre Haushaltsführung geordnet sind,
  5. die Pflegeperson und die in ihrer Wohnung lebenden Personen frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind,
  6. ausreichender Wohnraum für das Pflegekind und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

(3) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als 3 Pflegekinder in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als 5 Pflegekinder in einer Pflegestelle ist nicht zulässig. Sind 6 oder mehr Minderjährige aufgenommen, so finden die §§ 78, 79 JWG Anwendung.

##### § 24

#### Widerruf der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nach § 23 Abs. 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn Mängel in der Pflege oder Erziehung des Pflegekinde festgestellt werden, wenn eine Pflegeperson die erteilten Auflagen nicht erfüllt, den im Rahmen der Aufsicht

getroffenen Anordnungen nicht nachkommt oder wenn sie sich den Aufsichtsmaßnahmen des Jugendamtes widersetzt.

##### § 25

#### Aufsicht

(1) Die Aufsicht nach § 31 JWG wird durch Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie durch Besichtigung und Überprüfung der Verhältnisse in der Pflegestelle ausgeübt. Das gleiche gilt im Verhältnis zu Müttern außerehelicher Kinder, deren Kinder der Aufsicht unterstehen.

(2) Wer ein nach § 31 JWG der Aufsicht des Jugendamtes unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, den vom Jugendamt im Rahmen der Aufsicht getroffenen Anordnungen nachzukommen.

(3) Die Pflegeperson hat den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen. Den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die in Absatz 3 Satz 2 genannten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

##### § 26

#### Anzeigepflicht

Ist einem Ehepaar die Pflegeerlaubnis erteilt, so ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehegatte stirbt oder wenn von einem Ehegatten Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes dem überlebenden Ehegatten, in allen übrigen Fällen beiden Ehegatten.

##### § 27

#### Befreiung von der Aufsicht

(1) Das Jugendamt kann auf Antrag, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu stellen ist, Kinder, die der Aufsicht nach § 31 Abs. 1 JWG unterstehen, von der Beaufsichtigung widerruflich befreien. Die Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet oder unter einer Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

(2) Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn die persönlichen, wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse der Pflegeperson die Gewähr dafür bieten, daß das Wohl des Kindes in leiblicher, geistiger und seelischer Hinsicht gesichert ist. Vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme des Kindes darf sie nicht erteilt werden.

(3) Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(4) Die Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 32 JWG und § 26 dieses Gesetzes ist nicht zulässig.

##### § 28

#### Unterbringung beim Lehrherrn oder Arbeitgeber

(1) Die Bestimmungen des Abschnitts IV des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und dieses Abschnitts finden mit Ausnahme des § 33 JWG auf Minderjährige, die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebracht sind, keine Anwendung, wenn die Pflegestelle vom Jugendamt für geeignet erklärt ist und überwacht wird. Die Eignungserklärung bedarf der Schriftform. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag des Lehrherrn oder Arbeitgebers und kann befristet oder unter einer Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Der Antrag kann auch zur Niederschrift beim Jugendamt gestellt werden.

(2) Pflegestellen dürfen nur dann für geeignet erklärt werden, wenn nach den persönlichen, wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnissen des Lehrherrn oder Arbeitgebers das Wohl der Minderjährigen in leiblicher, geist-

ger und seelischer Hinsicht gewährleistet ist. Die Eignungserklärung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(3) Die Pflegestelle ist durch das Jugendamt regelmäßig zu überwachen. Die §§ 25, 26 gelten entsprechend.

(4) Zuständig für die Erteilung der Eignungserklärung und ihren Widerruf sowie für die Überwachung ist das Jugendamt, in dessen Bezirk der Lehrherr oder Arbeitgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## § 29

### Anwendung der Vorschriften auf Pflegekinder, die der Aufsicht einer Vereinigung unterstehen

(1) Die Vorschriften des Abschnitts IV des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und dieses Abschnitts sind mit Ausnahme der §§ 32, 33 JWG und § 25 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht anzuwenden auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer Vereinigung stehen, die der Jugendwohlfahrt dient und durch das Landesjugendamt für geeignet erklärt ist. Die Vereinigung hat dem für die Aufsicht zuständigen Jugendamt jeweils vor der Übernahme der Aufsicht mitzuteilen, für welche Pflegekinder sie die Aufsicht durchführt und daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 23 gegeben sind. Hält das Jugendamt die Pflegestelle für nicht geeignet, so hat es dies der Vereinigung und dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vereinigungen, die der Jugendwohlfahrt dienen (§ 5 Abs. 4 JWG), können auf schriftlichen Antrag vom Landesjugendamt für geeignet erklärt werden, wenn sie nach § 9 JWG öffentlich anerkannt sind und personell und sachlich in der Lage sind, die Aufsicht nach § 31 JWG auszuführen. Die mit der Aufsicht betrauten Personen müssen als Sozialarbeiter staatlich anerkannt sein oder über eine entsprechende Eignung verfügen.

(3) Die Eignungserklärung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Vereinigung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt.

## § 30

### Erweiterter Schutz

(1) Das Jugendamt ist berechtigt, die Inpflegenahme oder das Verbleiben von Minderjährigen, die nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 5 JWG keine Pflegekinder sind oder die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu untersagen, wenn die Pflegestelle den Anforderungen des § 23 Abs. 1 nicht entspricht.

(2) Das Jugendamt hat die Beachtung der nach Absatz 1 getroffenen Anordnung zu überwachen. § 33 JWG sowie § 25 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

## § 31

### Vorläufige Unterbringung in besonderen Fällen

(1) Das Jugendamt ist befugt, einen Minderjährigen vorübergehend in Obhut zu nehmen, wenn er aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist. Das gleiche gilt bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung des Minderjährigen, die durch den Personensorgeberechtigten nicht unverzüglich beseitigt werden kann.

(2) Der Minderjährige ist unverzüglich den Personensorgeberechtigten zuzuführen, sofern diese erreichbar sind oder in ihrer Person liegende Gründe nicht dagegen sprechen. Ist die Zuführung des Minderjährigen nicht möglich, so ist den Personensorgeberechtigten der Aufenthaltsort des Minderjährigen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kann die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Inobhutnahme des Minderjährigen nicht unverzüglich erwirkt werden oder kann der Minderjährige den Personensorgeberechtigten aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht zugeführt werden, ist unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666, 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 67 Abs. 1 JWG herbeizuführen.

(4) Während der Inobhutnahme werden die den Personensorgeberechtigten zustehenden Aufsichts- und Erziehungsrechte unter Berücksichtigung ihres wirklichen oder mutmaßlichen Willens durch das Jugendamt ausgeübt."

## Artikel II

In das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1962 werden als Fünfter bis Zehnter Abschnitt eingefügt:

### „Fünfter Abschnitt:

#### Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen

## § 32

### Beurkundungen

(1) Bei Beurkundungen, die auf Grund einer Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 JWG vorgenommen werden, tritt in den Fällen des § 169 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Beamter oder Angestellter des Jugendamtes, der gleichfalls nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist.

(2) Für die Form der Urkunden gelten die Artikel 63, 64 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (PrGS. NW. S. 88) mit der Maßgabe, daß im Protokoll auch die Ermächtigung anzugeben ist, auf der die Befugnis des bei der Beurkundung mitwirkenden Beamten oder Angestellten des Jugendamtes zur Aufnahme von Urkunden nach § 49 Abs. 1 JWG beruht.

(3) Für die Ausfertigung der Urkunden gelten die Art. 46, 47 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Beurkundungen nach § 49 JWG sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einem Beamten oder Angestellten eines örtlich unzuständigen Jugendamtes vorgenommen worden sind.

## § 33

### Beglaubigung

Für die Beglaubigung der in § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Erklärungen gelten Art. 60 Abs. 3 und Abs. 4 mit Ausnahme des letzten Satzes des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie § 32 Abs. 4 dieses Gesetzes entsprechend. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

### Sechster Abschnitt:

#### Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

## § 34

### Verfahren bei der Freiwilligen Erziehungshilfe

Der Antrag auf Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen und soll über das Jugendamt eingereicht werden.

## § 35

### Aufhebung der Fürsorgeerziehung

(1) Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach § 75 Abs. 4 JWG ist das Landesjugendamt zuständig. Lehnt es einen Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung ab, kann der Antragsteller hiergegen innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

(2) Bei Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs steht die Ausübung des Widerrufs dem Vormundschaftsgericht zu. Die Aufhebung ist zu widerrufen, wenn die Fortsetzung der Fürsorgeerziehung notwendig ist, um eine Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten oder zu beseitigen. § 65 JWG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Wird die Fürsorgeerziehung vor Eintritt der Volljährigkeit aufgehoben, ist dies dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

## § 36

## Aufsichts- und Erziehungsrecht

Für die Dauer der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nimmt das Landesjugendamt in dem zur Erfüllung des Erziehungszweckes erforderlichen Umfang die Aufsichts- und Erziehungsrechte wahr, wie sie den Personensorgeberechtigten gegenüber dem Minderjährigen zustehen.

## § 37

## Erziehung in Familien und Heimen

(1) Je nach der Art des Erziehungsnotstandes wird der Minderjährige in der Regel in einer Familie oder in einem Heim erzogen.

(2) Die Form der Durchführung der Fürsorgeerziehung richtet sich nach den erzieherischen Erfordernissen, die zur Beseitigung der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung des Minderjährigen notwendig sind. Die Erziehungsmaßnahmen sollen, soweit es tunlich ist, nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(3) Die Form der Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe richtet sich nach der Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Minderjährigen. Die Erziehungsmaßnahmen sollen so weit wie möglich mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden.

(4) Der Minderjährige darf nur in Familien oder Heimen untergebracht werden, die für die beabsichtigte Erziehung geeignet sind. Heime außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen zur Unterbringung nur in Anspruch genommen werden, wenn sie von der zuständigen Behörde des anderen Landes als geeignet bezeichnet sind.

(5) Wenn schulpflichtige Minderjährige, die der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung überwiesen worden sind, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen, noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können, hat das Landesjugendamt im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß sie den erforderlichen Schulunterricht anderweitig erhalten.

(6) Die mit der Erziehung des Minderjährigen betrauten Personen üben unbeschadet der Verantwortung des Heimleiters für die Dauer der Unterbringung im Auftrage des Landesjugendamtes die diesem zustehenden Aufsichts- und Erziehungsrechte gegenüber dem Minderjährigen aus.

## § 38

## Aufsicht über Erziehungsheime

(1) Die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung untergebracht sind, führt das Landesjugendamt. Gesetzlich begründete Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß in den Heimen und anderen Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf die erforderliche Differenzierung und Ausstattung der Heime und anderen Einrichtungen nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe. Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben bleibt unberührt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

(3) Die Träger der Heime und anderen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Landesjugendamt zu melden,

1. Personalien und Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung,
2. jährlich die Platzzahl und ihre Änderung,
3. die Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung.

(4) Die Träger der Heime und anderen Einrichtungen sowie deren Leiter sind verpflichtet,

1. dem Landesjugendamt die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und besondere Vorkommnisse, die eine Gefährdung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Minderjährigen befürchten lassen, sowie den Todesfall eines Minderjährigen anzuzeigen,

2. Überprüfungen an Ort und Stelle zu ermöglichen sowie die ärztliche und schulische Betreuung und Überwachung der in den Heimen und anderen Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen zu unterstützen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Bei der Überprüfung soll das Landesjugendamt einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe zuziehen, wenn der Träger des Heimes oder der anderen Einrichtung diesem angehört.

## § 39

## Aufsicht über Familien, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen

Für die Aufsicht über Familien, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen, in denen Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung untergebracht sind oder betreut werden, gelten unbeschadet der aus §§ 69, 71 JWG folgenden Rechte die §§ 31 Abs. 1 und 2, 32 und 33 JWG sowie § 25 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Jugendamtes das Landesjugendamt tritt.

## § 40

## Erlaß von Richtlinien

Erläßt das Landesjugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung sowie für die Verwaltung der Erziehungsheime der Landschaftsverbände Richtlinien, die sich auf die Aufnahme, die Betreuung und die Entlassung der Minderjährigen beziehen, bedürfen diese der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers. Für Richtlinien, die sich auf den Unterricht des Minderjährigen beziehen, ist auch die Zustimmung des Kultusministers erforderlich.

## § 41

## Zwangswise Zuführung von Minderjährigen

Das Jugendamt ist verpflichtet, auf Ersuchen des Landesjugendamtes einen Minderjährigen, für den Fürsorgeerziehung angeordnet ist oder der sich der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung entzogen hat, in seine Obhut zu nehmen und der vom Landesjugendamt bestimmten Stelle zuzuführen. Das Gesetz über die Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges vom 22. Mai 1962 (GV. NW. 1962 S. 260) bleibt unberührt.

## Siebenter Abschnitt:

## Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

## § 42

## Heimaufsicht

(1) Der Träger eines Heimes oder einer anderen Einrichtung, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 JWG unterliegen, und der Leiter sind verpflichtet, dem Landesjugendamt die für die Ausübung der Aufsicht nach § 78 Abs. 2 JWG erforderlichen Auskünfte zu erteilen und besondere Vorkommnisse, die eine Gefährdung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Minderjährigen befürchten lassen, anzuzeigen.

(2) Der Antrag eines zentralen Trägers der freien Jugendhilfe auf Übertragung der Befugnisse, Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers der freien Jugendhilfe zu überprüfen (§ 78 Abs. 6 JWG), bedarf der Schriftform. Über den Antrag entscheidet das Landesjugendamt.

(3) Der zentrale Träger der freien Jugendhilfe, auf den das Recht zur Überprüfung von Einrichtungen nach § 78 Abs. 6 JWG übertragen ist, hat das Landesjugendamt über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

(4) Das Recht und die Pflicht des Landesjugendamtes, Heime und andere Einrichtungen zu beaufsichtigen (§ 78 Abs. 2 JWG), schließt auch das Recht ein, aus besonderen Anlässen, die eine Gefährdung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Minderjährigen befürchten lassen, Heime und andere Einrichtungen an Ort und Stelle zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### § 43

##### Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

(1) Für die Erlaubnis zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und anderen Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 JWG unterliegen, sowie für die Aufsichtsbefugnisse des Landesjugendamtes gelten § 71 Abs. 2 und 3 JWG sowie die §§ 22, 23 Abs. 1 und 25 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Jugendamtes das Landesjugendamt tritt.

(2) Die Befreiung von der Anwendung des § 28 JWG ist von dem Träger des Heimes oder der Einrichtung schriftlich über das Jugendamt zu beantragen. Das Jugendamt nimmt zu dem Antrag Stellung und leitet ihn unverzüglich an das Landesjugendamt weiter. Die Befreiung kann befristet oder unter einer Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Für den Widerruf der Befreiung gilt § 24 entsprechend.

(3) Soweit eine Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG befreit ist, gilt diese Befreiung auch für die in § 32 JWG geregelte Anzeigepflicht mit Ausnahme der Verpflichtung zur Todesanzeige.

(4) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß ein in seinem Bezirk gelegenes Heim oder eine andere Einrichtung ohne Erlaubnis Minderjährige unter 16 Jahren aufnimmt, oder daß Tatsachen vorliegen, die die Eignung des Heimes oder der anderen Einrichtung zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

#### § 44

##### Sondervorschriften für Heime und andere Einrichtungen der Landschaftsverbände

(1) Die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen der Landschaftsverbände führen die Landesjugendämter. Sie haben unbeschadet der Rechte des Landes nach § 18 dieses Gesetzes die in § 78 Abs. 4 JWG genannten Angaben von Amts wegen festzustellen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen. Die in § 78 Abs. 4 Nr. 4 JWG genannte Anzeigepflicht obliegt dem Leiter der Einrichtung.

(2) Die Erlaubnis nach §§ 79 Abs. 1, 28 JWG sowie die Befreiung von der Anwendung des § 28 JWG werden von Amts wegen erteilt. Die Rechte des Landes nach § 18 werden dadurch nicht berührt.

#### Achter Abschnitt:

##### Kosten

#### § 45

##### Kostentragung und Beiträge zu den Kosten bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige

(1) Hilfen nach § 5 JWG können vom Jugendamt unabhängig davon gewährt werden, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen.

Soweit es ihnen zuzumuten ist, können sie zu einem Kostenbeitrag bis zur Höhe der vollen Kosten mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten herangezogen werden. Die §§ 115 bis 117 des Bundessozialhilfegesetzes gelten entsprechend.

(2) Zu den Kosten, die der Minderjährige und seine Eltern nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt und nach diesem Gesetz für Hilfen zur Erziehung zu tragen haben, gehören auch die Kosten für das zur Erziehung erforderliche Personal.

#### § 46

##### Kostentragung bei der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung

(1) Die Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung tragen die Landschaftsverbände.

(2) Wird Fürsorgeerziehung nicht angeordnet, dann hat die die Unterbringung nach § 66 Abs. 2 JWG anordnende Stelle die Kosten zu tragen. Das Recht der anordnenden Stelle, einen Dritten zur Kostenerstattung heranzuziehen, bleibt unberührt.

#### § 47

##### Beiträge zu den Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung

(1) Soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten nach § 85 Abs. 1 JWG zuzumuten ist, sind sie nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 JWG unter besonderer Berücksichtigung der erzieherischen Erfordernisse zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen. Die §§ 115 bis 117 des Bundessozialhilfegesetzes sowie § 45 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Landschaftsverbände sind berechtigt, in besonderen Fällen Kostenbeiträge bis zur Höhe der entstandenen Selbstkosten mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten zu verlangen.

#### § 48

##### Festsetzung der Kostenbeiträge

Die Höhe der von dem Minderjährigen und seinen Eltern für Hilfen zur Erziehung aufzubringenden Kostenbeiträge wird von der zuständigen Behörde festgesetzt.

#### § 49

##### Beiträge zu den Aufwendungen der Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden und in Ämtern

Die Landkreise erstatten den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern mit eigenem Jugendamt 75% der Aufwendungen, die ihnen durch Leistungen nach § 6 Abs. 2 JWG entstehen. Die Durchführung des Ausgleichs kann durch Vereinbarung geregelt werden; dabei kann insbesondere vorgesehen werden, daß die Erstattung durch Zahlung pauschaler Beträge erfolgt.

#### Neunter Abschnitt:

##### Ordnungswidrigkeiten

#### § 50

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. der Anzeigepflicht nach §§ 26 und 28 Abs. 3 Satz 2 oder
2. einer Anordnung des Jugendamtes nach § 30 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### Zehnter Abschnitt:

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 51

##### Übergangsvorschriften

Bisher erteilte Befreiungen von der Anwendung des § 28 JWG oder der §§ 20 bis 23 RJWG behalten ihre Gültigkeit. Das Recht des Landesjugendamtes, die Befreiung im Einzelfall zu widerrufen, bleibt unberührt.

#### § 52

##### Durchführungsvorschriften

(1) Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, die Auswahl und die Ausbildung der in der Verwaltung

der Jugendämter und der Landesjugendämter tätigen Fachkräfte und die allgemeinen Voraussetzungen für deren Eignung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu regeln.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt die zur Durchführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

### Artikel III

Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1962 in der neuen Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes ergibt, als „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG —“ bekanntzumachen.

### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Preußische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 29. März 1924 (PrGS. NW. S. 54/SGV. NW. 216),
2. das Lippische Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 4. März 1926 (Lippische Gesetzessammlung S. 275) in der Fassung der Gesetze vom 31. Oktober 1929 (Lippische Gesetzessammlung S. 95) vom 7. Mai 1932 (Lippische Gesetzessammlung S. 539) und des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 23. Oktober 1956 (GS. NW. S. 413),
3. das Gesetz über die Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder vom 24. Dezember 1926 (PrGS. NW. S. 55),
4. die Lippische Verordnung betr. den Schutz der Pflegekinder vom 1. November 1927 (Lippische Gesetzessammlung 1927 Nr. 42).

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister  
Weyer

Der Arbeits- und Sozialminister  
Grundmann

Der Justizminister  
zugleich für den Kultusminister  
Dr. Sträter

— GV. NW. 1965 S. 221.

216  
2005

### Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Vom 27. Juli 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Sozialausschusses und des Jugendausschusses des Landtags verordnet:

#### § 1

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) ist der Arbeits- und Sozialminister.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

(L.S.)

Der Arbeits- und Sozialminister  
Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 226.

## 24

### Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

Vom 27. Juli 1965

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1963 (BGBl. I S. 612) und des § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1964 (BGBl. I S. 571), wird verordnet:

#### § 1

(1) Zuständig für die Durchführung der Abschnitte I bis IV des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind ferner zuständig für die Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Zuständige Behörden für die Durchführung des § 20 Abs. 1 des Gesetzes sind die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung, § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 12. März 1958 (GV. NW. S. 91), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 351), findet entsprechende Anwendung.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen ständigen Aufenthalt hat. Bei Anträgen nach Abschnitt IV sowie nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das zu fördernde Vorhaben durchgeführt werden soll.

#### § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister  
Weyer

Der Finanzminister  
zugleich für den Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Pütz

Der Arbeits- und Sozialminister  
Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 226.

41

**Verordnung  
über die Zusammensetzung des Ehrenausschusses  
an der Produktenbörse zu Köln  
Vom 27. Juli 1965**

Auf Grund des § 9 Satz 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 21), wird verordnet:

§ 1

Der Ehrenausschuß an der Produktenbörse zu Köln besteht aus fünf ordentlichen und vier stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden von der Industrie- und Handelskammer zu Köln für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der Mitglieder ihres Börsenausschusses gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ehrenausschusses aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wählt die Industrie- und Handelskammer zu Köln für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzmann.

§ 2

Der Ehrenausschuß entscheidet in den Hauptverhandlungen in einer Besetzung von fünf stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung ist die Mitwirkung von drei stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden ausreichend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Für den Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 227.

805

**Verordnung  
über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
Vom 27. Juli 1965**

Auf Grund des § 86 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die jugendlichen Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; sie gilt nicht für jugendliche Polizeivollzugsbeamte.

(2) Jugendliche Beamte im Sinne dieser Verordnung sind Beamte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit der jugendlichen Beamten darf acht Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit vierundvierzig Stunden nicht überschreiten. An dienstfreien Tagen dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden; dies gilt nicht für die Teilnahme an Lehrgängen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit darf entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen um höchstens eine Stunde täglich und drei Stunden wöchentlich überschritten werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt und aus diesem Grunde die Arbeitszeit für die erwachsenen Beamten verlängert worden ist.

§ 3

Berufsschule

(1) Ein berufsschulpflichtiger jugendlicher Beamter darf vor einem vor neun Uhr beginnenden Unterricht nicht zum Dienst herangezogen werden. An Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, ist er ganz vom Dienst freizustellen.

(2) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Beträgt die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden, so ist sie mit der Arbeitszeit, die der jugendliche Beamte an diesem Tage ohne den Berufsschulbesuch gehabt hätte, mindestens aber mit der Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 4

Pausen

Jugendliche Beamte dürfen nicht länger als viereinhalb Stunden ohne Pause beschäftigt werden. Als Pausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten. Die Pausen betragen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden insgesamt mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden insgesamt mindestens 60 Minuten. Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 5

Tägliche Freizeit und Nachtruhe

(1) Zwischen dem Ende des täglichen Dienstes und dem nächsten Dienstbeginn oder dem Beginn des Berufsschulunterrichts müssen mindestens zwölf Stunden liegen.

(2) In der Zeit von 20 bis 6 Uhr dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden; wird der Dienst in Wechselschichten geleistet, dürfen jugendliche Beamte bis 23 Uhr beschäftigt werden, jedoch nur in einem regelmäßigen, höchstens zweiwöchentlichen Wechsel.

§ 6

Ende der Arbeitszeit vor Sonn- und Feiertagen  
und Sonntagsruhe

(1) An Sonnabenden und am 24. und 31. Dezember muß der Dienst spätestens um 14 Uhr enden. Wird der Dienst in Wechselschichten geleistet und muß daher von Satz 1 abgewichen werden, ist der jugendliche Beamte an einem Tage derselben oder der folgenden Woche ab 13 Uhr vom Dienst freizustellen. Der jugendliche Beamte darf nicht an solchen Tagen freigestellt werden, an denen er nach 13 Uhr zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist.

(2) In jedem Monat müssen mindestens zwei Sonnabendnachmittage dienstfrei bleiben.

(3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen jugendliche Beamte nicht beschäftigt werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die §§ 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn jugendliche Beamte in unvorhergesehenen Notfällen mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten beschäftigt werden müssen, weil andere Bedienstete nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den §§ 2 bis 4, von § 5 Abs. 1 und von § 6 zulassen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern; die Ausnahmen sind zu befristen. Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

(3) Mehrarbeit ist durch Gewährung von Dienstbefreiung möglichst innerhalb der folgenden vier Wochen auszugleichen.

### § 8

#### Mutterschutz

Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1956 (GS. NW. S. 266) in der Fassung der Verordnung vom 2. September 1959 (GV. NW. S. 141) ist bei einer jugendlichen Beamtin jede Dienstleistung, die über acht Stunden täglich und achtzig Stunden in der Doppelwoche hinausgeht. § 8 Abs. 4 der Verordnung findet insoweit keine Anwendung.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 227.

### Öffentliche Bekanntmachung betr. Betrieb des Kernreaktors der Arbeits- gemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH. bei Jülich

Vom 29. Juli 1965

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Die Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH. in Düsseldorf, Luisenstraße 105, beabsichtigt, den im Staatsforst Hambach bei Jülich neben der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen errichteten Kernreaktor (Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen) mit einer thermischen Leistung von 46 Mega-Watt zu betreiben. Der Reaktor soll dem Betrieb eines Versuchskraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 15 Mega-Watt dienen. Dabei soll er auch für weitere Entwicklungen genutzt werden.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337), wird hiermit nach § 2 der Atomanlagenverordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310) in der Fassung der Verordnung vom 25. April 1963 (BGBl. I S. 208) öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte Düren vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagenverordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 22. September 1965, 10 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Jülich, anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1965 S. 228.

T.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.